

Von Bernhard Grafen zu Ravensberg

§ L.

Nach dem Absterben Otten IV. verfloßen einige Jahre, ehe Bernhard, sein Bruder und Nachfolger in der Grafschaft, den geistlichen Stand und die Würde eines Dompropstes von Osnabruck ablegte. Mit solcher bekleidet erscheint er noch im Ostermonate 1332, da er einen gewissen Kauf auf der Burg Lintberg bestätigt hat. Nach dieser Zeit erblicken wir ihn zwar nicht anders, denn in der Eigenschaft eines weltlichen Herrn und Regenten der Grafschaft Ravensberg, aber ohne eines Merkmal einer ehelichen Verbindung, sodass da der gräfliche Stamm mit ihm verdorren musste, die Berichtigung der Erbfolge in der Grafschaft das wichtigste Geschäft in seiner Regierung gewesen seyn mag. Er hatte Bruders- und Schwesterkinder, jene weiblichen und diese männlichen Geschlechtes. Bernhard selbst war zweifelhaft, welchen von beiden der Vorzug gebühre, bis endlich die jüngere Tochter seines verstorbenen Bruders, als die ihr Recht noch nicht vergeben noch verzogen hatte, über alle ihre Geschwisterkinder die Oberhand behielt. Die an den Landgrafen Otto von Hessen vermählte Schwester Adelheid ([siehe auch unter Otten III. §. XXXVIII](#)) hatte mehrere Söhne, und unter solchen Heinrich II. der Eiserne zugenannt, und Ludwig I. geboren, wovon der letztere unserm Grafen Bernhard vorzüglich lieb gewesen muss. Denn schon im Jahre 1329 des andern Tages nach St. Gregorius, gab Bernhard dem Landgrafen Heinrich eine schriftliche Versicherung, dass er mit seinem jüngern Bruder Ludwig keinen ihm nachtheiligen Vergleich eingegangenen habe, ein offener Beweis, dass der Bruder über den jüngern wegen der ihm etwa zgedachten Ravensbergischen Erbschaft schon damals eifersüchtig gewesen seyn müsse. Was damals, noch bei Lebzeiten der Landgräfin Adelheid, unsers Grafen Schwester, welche vermöge einer Urkunde vom 6. Hornung 1333 mit ihrem verstorbenen Gemahle, seinen und ihren Voreltern, in die Gemeinschaft des Gebets und der guten Werke der weiblichen zwischen Münden und Göttingen gelegenen Abtei Mariengarten aufgenommen worden ist, nur in Worten bestanden seyn mag, das ist hernach, gegen die dem Landgrafen Heinrich erteilte Versicherung, im Jahre 1338 schriftlich verfasset worden.

Den Brief des Grafen Bernhard hierüber haben wir nicht, wohl aber die Gegenverschreibung des Landgrafen Ludwig, wodurch er sich auf den Fall der künftigen Erbfolge verbindlich gemacht hat, alle Schulden zu bezahlen, alle Pfandschaften einzulösen, alle Rechte und Freiheiten der Grafschaft und ihrer Zugehörigen zu halten und zu bewahren; seiner Mutter Schwestern, Sophia von Brockhausen und Hedwig von Schweden, wie auch die verwittibten Gräfin Margareth von Ravensberg beim Genusse der ihnen zur Leibzucht eingeräumten Güter lebenslang zu lassen und zu schützen u.s.w. Bei allem dem hatte sich Graf Bernhard das Recht mit der Grafschaft nach freiem Belieben zu schalten und zu walten, solche zu versetzen, verkaufen oder zu verschenken, ausdrücklich vorbehalten, wie Landgraf Ludwig selbst gesteht. Dass und wie er sich dessen hernach bedient habe, können wir aus der Folge wahrnehmen.

§. LI.

Unter den übrigen und bekannten Handlungen des Grafen Bernhard zeichnet sich der gleich anfangs seiner Regierung mit dem Bischofe von Münster errichtete Vertrag aus, kraft dessen er sich zu einem Burgmanne des Hochstiftes in Stromberg aufnehmen ließ, und dagegen die Versicherung erhielt, dass man ihn bei seinem Rechte in allen Dingen schützen und handhaben werde. Von dem Grafen Otto von Ritberg erkaufte er gewisse eigene Leute in dem Gebirge von Orlinghausen, einem nunmehr zur Grafschaft Lippe gehörigen Amtsorte, und was von ihnen jenseits dieses Gebirges zu finden war, um 16 Mark Osnabrücker und 9 Mark Herforder oder Bielefelder Pfenninge.

Mit dem Bischofe Ludwig von Minden ließ sich Bernhard den 26. Windmonat (November) 1334 in ein Schutz- und Trutzbündnis auf vier Jahre ein gegen die von Engelborsten (*In dem Fürstenthum Calenberg findet sich ein Engelbostel, von welchem jenes Geschlecht den Namen geführt zu haben scheinen.*), ein adeliges Geschlecht, das ihnen beiden grossen Schaden gethan hatte. wir wissen weder den Anlass zu dieser Befehdung noch den Ausgang derselben. Mit dem Osnabrückischen adeligen Geschlechte der Eyfler muss Bernhard auch Zwistigkeiten gehabt haben, indem sich die Brüder Niklaus und Eberhard gegen Ende des Jahres 1334 ihre

Forderungen an ihn nicht über die eingestandene 698 Mark zu erstrecken, sondern das, was er ihnen etwa weiter schuldig seyn möchte, seinem guten Willen und Gewissen anheim zu stellen, verpflichtet haben.

Der Bischof Bernhard von Paderborn hatte damals zur Einlösung seiner an andere versetzten festen Schlösser auf alle Zeit zehn Jahren erledigten geistlichen Pfründe seines Bistums, und so auch mit Verwilligung unseres Grafen auf das Stift zu Bielefeld eine gewisse Abgabe gelegt, mit dem Versprechen, dass solche nach Verfließung der bestimmten Zeit, ohne ausdrückliche Erlaubnis eines jeweiligen Grafen von Ravensberg, nicht weiter erhoben werden solle.

Dem adeligen Frauenstifte zu Schildesche schenkte Graf Bernhard die über verschiedene Höfe desselben gehabte Vogteirechte. Den Zehnden zu Berghausen, in dem Kirchspiele von Borgholzhausen, verkaufte er im Jahre 1336 an Albert Vinken einen Ritter erblich für 143 Mark Osnabrücker Pfennige, und in dem Kirchspiel Versmold machte er einen Zehnden zu einem Burglehen von Ravensberg für Werner genannt Todrank unter gewissen Bedingungen. Wir übergehen viele andere kleine Handlungen dieser Art, von welchen man die Nachrichten teils in Culemanns Ravensbergischen Merkwürdigkeiten findet. Johann Dietrich von Steinen erwähnte eines auf drei Jahre in Westfalen geschlossenen Landfriedens, welchem unser Graf Bernhard im Jahre 1338 beigetreten ist.

§. LII.

Nachdem Graf Bernhard unter andern schriftlichen Handlungen des Jahres 1345 noch den 2ten und 11ten Erntemonat mit dem Grafen Niklaus von Tekelnburg und mit dem Bischofe Godfrid von Osnabruck einen Tausch von Dienstleuten getroffen hatte, wird seiner unter den Lebendigen nirgends mehr gedacht, so dass wir vermuthen, er werde bald hernach erkrankt und folglich in einem Alter von 60 bis 70 Jahren gestorben seyn. Wir wissen aber weder den Sterbetag noch das eigentliche Sterbejahr, da von dem 11ten Erntemonat 1345 bis den 10ten besagten Monats 1346 weder von ihm, noch von seinem Nachfolger in der Grafschaft etwas aufgezeichnet sich findet. An letztern Tage aber empfing Gerhard, des Marggrafen Wilhelms von Gülich erstgeborener Sohn, von dem Kaiser Ludwig zu Frankfurt die Belehnung der Grafschaft Ravensberg, wegen wichtigen von seinem Vater dem Deutschen Reiche geleisteten Diensten (*Der Lehenbrief, der uns erst nach geschlossener Urkundensammlung unter die Augen gekommen ist, lautet von Wort zu Wort also: „Nos Ludowicus Die gratia Romanorum Imperator semper Augustus, tenore presentium profitemur & constare volumus vniuersisquorum interest vel interesse poterit in futurum, quod veniens ad ferenitatis nostre presentiam illustris Gerardus de Iuliaco magnifici Wilhelmi marchionis Iuliacensis principis & affinis nostri predilecti primogenitus nobis humiliter supplicauit, ut ipsum de Comitatu in Rauensbergh à nobis & sacro Romano Imperio in feodum descendente inuestire & infeodare gratiosius dignaremur. Cuius instantiuis precibus ob grata seruitia per genitorem suum prefatum nobis & Imperio facta, & que prescriptus Gerardus per se ipsum facere poterit in futurum, fauorabiliter inclinati eundem Gerardum de Iuliaco de Comitatu in Rauensbergh prenominato inuestiuimus, infeodauimus & presentibus infeodamus de plenitudine Omperatorie Maiestatis quantumde jure debemus. In cuius rei testimonium presentes conscribi, & figillo nostre Majestatis iuffimus communiri. Datum in oppida nostro Franckinford decima die mensis Augusti anno Domini millesimo trecentesimo quadagesimo sexto, regni nostri anno tricesimo secundo, Imperii vero decimo nono.*). In dem Lehenbriefe steht kein Wort von dem Erbrechte dieses Gerhards durch seine Gemahlin Margareth, eine Nichte des verstorbenen Grafen Bernhards, obgleich alle Umstände solches Erbrecht außer Zweifel setzen. Gerhard selbst erkennt und bezeuget dasselbe in seinem den Ständen der Grafschaft am 1sten Weinmonate gesagten Jahres 1346 erteilten Bestätigungsbriefe (**siehe hierzu auch Urkunde Nr. CXXVIII vom 01.10.1346 im separaten Artikel**) aller ihrer Rechte und Freiheiten; und nach dem Tode Gerhards durften ohne Erlaubnis seiner hinterlassenen Wittwe, der Margareth, die Stände von Ravensberg ihrem Sohne Wilhelm nicht huldigen. Diese Erlaubnis erfolgte in der Osterwoche 1362 unter gewissen Bedingungen, nämlich dass solche Huldigung nur für Wilhelm und seine mit einer ebenbürtigen Gemahlin erzeugte Söhne gültig seyn, in Ermangelung aber derselben die Grafschaft auf sie, die Margareth, wofern sie noch am Leben seyn würde, zurückfallen, oder aber nach ihrem Tode an Wilhelms Tochter und ihre Erben kommen sollte. Würde Wilhelm gar keine Kinder hinterlassen, so sollten seine Schwestern, Elisabeth und Margareth, die Grafschaft erben (*Diese Verordnung ist geschehen feria quinta post Pascha anno 1362.*). Solcher Gestalt hat die Mutter Margareth die Ordnung der Erbfolge in Ravensberg als ihrem Eigentum nach freiem Belieben festgestellt. Die Vorsehung wollte, dass diese Grafschaft, in Verbindung

mit den Herzogtümern Berg, GÜlich und Cleve, bei Wilhelms Nachkommenschaft, männlichen und weiblichen, bis auf den heutigen Tag verbleiben sollte.